

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 21) i.V.m. § 3 Landkreisordnung i. d. F. vom 19.06.1987, zuletzt geändert am 08.11.1993 (GBl. S. 657),

hat der Kreistag des Landkreises Rottweil am 12.09.1994 folgende

Betriebsatzung

beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil".
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Rottweil.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die öffentliche Abfallbewirtschaftung. Vorrangige Aufgabe und Ziel der öffentlichen Abfallbewirtschaftung sind die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung. Soweit diese nicht möglich sind, ist Aufgabe des Eigenbetriebes die öffentliche Abfallentsorgung. Der Eigenbetrieb nimmt außerdem die dem Landkreis als entsorgungspflichtiger Körperschaft durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Weitere Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abfallbewirtschaftung im Rahmen bestehender oder zukünftig abgeschlossener privatrechtlicher Verträge, soweit dies nicht den Zielsetzungen der öffentlichen Abfallbewirtschaftung entgegensteht.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbst oder über Hilfs- und Nebenbetriebe betreiben. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit hierfür nicht der Betriebsausschuss, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet neben den in § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über:
 1. die Zielsetzungen der Abfallwirtschaft im Rahmen des § 2;
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung;
 3. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen;
 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes;
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen;

8. die Gewährung von Krediten des Landkreises an den Eigenbetrieb;
9. die Gewährung von Krediten des Eigenbetriebes an den Landkreis;
10. den Abschluss und die Aufhebung von wichtigen Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher Bedeutung sind;
11. die Feststellung des Jahresabschlusses;
12. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags;
13. die Entlastung der Betriebsleitung;
14. die Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung;
15. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
16. alle Angelegenheiten, soweit die in § 6 Abs. 2 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung.
- (2) Dem Betriebsausschuss gehören der Vorsitzende und 15 Mitglieder des Kreistags an, die von diesem für die Dauer ihrer Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind.
- (3) Für jedes Mitglied des Betriebsausschusses werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt, die dieses im Verhinderungsfall vertreten. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der zweite Stellvertreter. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.
- (4) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind, über
 1. die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall;
 2. den Vollzug des Liquiditätsplanes einschl. der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 200.000 Euro überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf;
 3. die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan von mehr als 25.000 Euro bis zu 75.000 Euro im Einzelfall; sofern sie unabweisbar sind, ist die Betriebsleitung zuständig;

4. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 500 Euro und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 der Gemeindeordnung;
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 12.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
 6. Stundungen für Beträge über 25.000 Euro, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 12 Monate gewährt werden;
 7. die Entscheidung über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Vermögens von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall;
 9. den Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- sowie Versicherungsverträgen ab einer jährlichen Summe von mehr als 75.000 Euro bis zu 250.000 Euro;
 10. den Abschluss und die Aufhebung von wichtigen Verträgen (soweit nicht der Kreistag zuständig ist) und Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung;
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 25.000 Euro bis zu 40.000 Euro beträgt.
- (3) Für Beträge unterhalb der in Abs. 2 aufgeführten Zeit- und Wertgrenzen ist die Betriebsleitung, für Beträge über den Grenzen des Abs. 2 der Kreistag zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Kreistag.
- (5) Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese Angelegenheit für den Eigenbetrieb von besonderer Bedeutung ist.

§ 7 Zuständigkeit des Landrats

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistags oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.

§ 8 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Dazu gehören die Bewirtschaftung, die Verwendung und der Einsatz aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 5 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes gehören auch die sich aus § 6 Abs. 3 ergebenden Aufgaben der Betriebsleitung.

- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats gehören, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung der genannten Organe vorzulegen. Falls von den Entscheidungen des Eigenbetriebes Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
1. regelmäßig, spätestens vierteljährlich, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplanes zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn:
 - a. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
 - b. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen des Landkreises zuständigen Beamten (§ 116 der Gemeindeordnung) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- (7) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Zustimmung des Landrats bedarf.

§ 10 Stellung des Eigenbetriebes innerhalb des Landkreises

Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Landkreisverwaltung und der Finanzwirtschaft des Landkreises ist.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Kreistag entscheidet über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Landrat und nach Vorberatung im Betriebsausschuss; § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 der Landkreisordnung findet Anwendung. Bei nur einer eingegangenen Bewerbung entfällt die Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (4) Die Betriebsleitung ist zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte vom Landkreis zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zum Landkreis versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (5) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist der Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes zeichnen unter den Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Eigenbetrieb führt Bücher, in denen nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Rottweil.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Rottweil, den 17.09.1994
Landratsamt Rottweil

gez.

Autenrieth
- Landrat -

Anmerkung: In die vorstehende Satzung sind folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 25.07.1995 (Inkrafttreten 01.08.1995)
- betr. § 5
2. Änderungssatzung vom 06.11.2001 (Inkrafttreten 01.01.2002)
- betr. § 6
3. Änderungssatzung vom 19.07.2021 (Inkrafttreten 01.01.2022)
- betr. §§ 4, 6, 9, 11, 12, 13
4. Änderungssatzung vom 15.07.2024 (Inkrafttreten 18.07.2024)
- betr. §§ 6, 11